Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

StMGP - Postfach 80 02 09 - 81602 München Reglerungen

Landrafsämter und kreisfreie Städte

nur per E-Mail .

nachrichtlich:

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

München 08.02;2017

Abschaffung des medizinischen Kurzscreenings

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit GMS vom 24.10.2014 wurde die Einführung eines medizinischen Kurzscreenings bei ankommenden Asylbewerbern geregelt. Asylbewerber sollen demnach unmittelbar nach Ankunft in einer Erstaufnahmeelnrichtung möglichst schnell individualmedizinisch auf das Vorliegen akut behandlungsbedürftiger Erkrankungen oder Verletzungen durch Inaugenscheinnahme und Temperaturmessung untersucht und erforderlichenfalls umgehend einer medizinischen Behandlung zugeführt werden. Das Kurzscreening ist durch die Kreisverwaltungsbehörde sicherzustellen; die Organisation erfolgt durch die Gesundheitsämter.

Seither haben sich die Gesamtumstände maßgebend verändert. Durch die Etablierung eines kurativen Systems in allen Erstaufnahmeeinrichtungen ist der Zugang zur medizinischen Versorgung jederzeit gesichert. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat deshalb im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege entschieden, das Kurzscreening zum nächstmöglichen Zeitpunkt bis auf weiteres einzustellen. Bestehende

Verträge sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet werden. Der Umfang des Kurzscreenings ist bis dahin auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.

Die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG, die innerhalb von drei Tagen nach Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen muss, bleibt hiervon unberührt.

Die Regierungen werden gebeten, das Schreiben den staatlichen und kommunalen Gesundheitsämtern sowie den Sozial- und Unterbringungsbehörden zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen .

gez.